

Informationen zum Fachanwalt für Steuerrecht

Die Bezeichnung Fachanwalt für Steuerrecht wird von der zuständigen Rechtsanwaltskammer verliehen. Sie setzt voraus, daß der Anwalt, der die Zulassung als Fachanwalt beantragt, sowohl besondere theoretische Kenntnisse sowie auch besondere praktische Erfahrungen nachgewiesen haben muß.

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen nach der für Rechtsanwälte gültigen Fachanwaltsordnung (FAO) erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung vermittelt wird. Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen auch die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes umfassen.

Fachanwälte im Steuerrecht müssen besondere Kenntnisse in folgenden Teilgebieten nachweisen:

- 1) Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses
- 2) Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht
- 3) Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Bereichen
 - a) Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuerrechts
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbssteuerrecht
 - c) Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht
- 4) Grundzüge des Verbrauchssteuer-, Außensteuer- und des Steuerstrafrechtes

Sowohl die besonderen theoretischen Kenntnisse als auch das Vorhandensein der praktischen Erfahrungen wird von der Rechtsanwaltskammer überprüft.

Fachanwälte müssen sich ferner in besonderem Maße fortbilden.